

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 167-2016
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2016.RRGR.855

Eingereicht am: 05.09.2016

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Beutler (Gwatt, EDU) (Sprecher/in)
Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)
Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 08.06.2016

RRB-Nr.: 51/2017 vom 18. Januar 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Massnahmen für den Kanton Bern im Falle eines globalen Finanzkollapses

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. ein Konzept zu erarbeiten, das die Versorgungssicherheit der Berner Bevölkerung auf kantonaler Ebene im Falle eines Zusammenbruchs des Bankensystems, z. B. im Rahmen eines globalen Finanzkollapses, gewährleistet
2. dem Grossen Rat detailliert Bericht zu erstatten über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kanton in einem solchen Fall, insbesondere was die Verteilung von Notvorräten betrifft
3. Massnahmen einzuleiten, um kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven, zu schaffen

Begründung:

Im Zuge der grossen Finanzkrise 2008 hat sich das globale Finanz- und Bankensystem an den Rand des Abgrunds manövriert¹. Gegenüber dem Journalisten Joris Luyendijk gaben Bankmanager in anonymen Interviews² zu, während des Höhepunkts der Finanzkrise ihre Familien aufs

¹ <http://www.spiegel.de/spiegel/print/d-60403568.html> (1.9.2016).

² http://www.buch.ch/shop/home/artikeldetails/unter_bankern/joris_luyendijk/ISBN3-608-50338-2/ID40914407.html?ProvID=10907254 (1.9.2016)

Land evakuiert zu haben, da sie mit dem Zusammenbruch der gesamten Versorgungs-Infrastruktur rechneten.

Wie sieht die Lage im Jahr 2016 aus? Wurden in den letzten acht Jahren die richtigen Lehren gezogen und nachhaltige Massnahmen eingeleitet? Die folgende Tabelle zeigt anhand einiger wichtiger Kenngrössen, dass sich die Situation keinesfalls verbessert, sondern dramatisch verschlechtert hat:

	Staats-Schulden (weltweit)	10-j. US Anleihen	US- Leitzins	10-j. CH Anleihen	CH Leitzins	Geld- menge M1 USA	Geld- menge M1 CH
2007	29,5 Bio.	4,6%	5,25%	3,2%	2,75%	1,4 Bio.	269 Mia.
2016	59.5 Bio.	1,6%	0,25%	-0,48%	-0,75%	3,2 Bio.	577 Mia.

Zwischen 2007 und 2016 haben sich die weltweiten Staatsschulden mehr als verdoppelt, währenddessen die Leitzinsen und der Zins für Staatsanleihen massiv gedrückt und zugleich die Geldmenge massiv ausgeweitet wurden. Diese Massnahmen haben (v. a. an den Aktienmärkten) zu einem scheinbaren Aufschwung geführt – finanziert durch eine verantwortungslose, exponentielle Verschuldung und eine Zinspolitik (Negativzinsen), die jeglicher ökonomischer Logik widerspricht!

Diese Daten legen den Schluss nahe, dass Regierungen und ihre Zentralbanken bereits alles Pulver verschossen haben und im Falle einer erneuten Eskalation über keinen Handlungsspielraum mehr verfügen, um einen Kollaps des globalen Finanzsystems abzuwenden. Ohne die Abschaffung des Bargelds können die Leitzinsen nicht mehr weiter gesenkt werden, denn zu viele Kunden würden ihre Bankguthaben bar abheben wollen, was den sofortigen Zusammenbruch des Bankensystems bedeuten würde.

Im internationalen Vergleich stehen die Schweiz und der Kanton Bern relativ gut da. Dennoch wären auch wir im Falle einer globalen Finanzkrise massiv betroffen. Im schlimmeren Fall wäre mit einer mehrwöchigen Versorgungskrise zu rechnen. Die Eidgenossenschaft ist aufgrund ihrer Goldreserven der Nationalbank einigermaßen vorbereitet. Da den Kantonen und Gemeinden aber ebenfalls sehr wichtige Staatsaufgaben zukommen, drängen sich verbindliche Massnahmen zur Gewährung der Versorgungssicherheit auf. Dazu gehören nicht nur praktische Notfallpläne und Sicherheitskonzepte, sondern auch finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, beispielsweise in Form von Gold- und Silberreserven.

Begründung der Dringlichkeit: Experten sind besorgt über die Entwicklung des globalen Finanzsystems. Der Zusammenbruch sei nur mehr eine Frage der Zeit und könne jederzeit eintreten, zumal kaum mehr Ressourcen für Gegenmassnahmen vorhanden sind. Ein solches Szenario gefährdet die gesellschaftspolitische Stabilität auf nationaler und kantonaler Ebene.

Antwort des Regierungsrates

Vorab hält der Regierungsrat fest, dass er die Wahrscheinlichkeit eines globalen Finanzkollapses, welcher gemäss Motionstext «im schlimmeren Fall» zu einer «mehrwöchigen Versorgungskrise» führen könnte, für äusserst gering einschätzt. Diese Beurteilung des Regierungsrates beruht unter anderem auf dem sog. «Basisszenario» der Schweizerischen Nationalbank (SNB) in dem von ihr jährlich jeweils im Juli veröffentlichten «Bericht zur Finanzstabilität»³.

Zu den Ziffern 1 und 2

Die wirtschaftliche Landesversorgung wird primär durch den Bund geregelt, die Kantone haben kaum Handlungsspielräume und vollziehen einzig die Aufträge des Bundes. Die spezialrechtlichen Bestimmungen finden sich im

- Bundesgesetz vom 8. Oktober 1982 über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG [SR 531]) und in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung (Organisationsverordnung Landesversorgung [SR 531.11]) sowie in der
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die allgemeinen Grundsätze der Vorratshaltung (Vorratshaltungsverordnung, SR 531.211)

Gemäss Art. 3 Abs. 1 LVG sichert der Bund die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und arbeitet dafür mit der Wirtschaft und den Kantonen zusammen. Die Anordnung allfälliger Massnahmen obliegt gemäss LVG dem Bundesrat (z.B. Art. 23, 24, 28 LVG). Gestützt auf Art. 17 der Organisationsverordnung treffen die Kantone einzig die für den Vollzug der ihnen vom Bund übertragenen Aufgaben notwendigen Vorbereitungen.

Zusätzlich zu diesen, die wirtschaftliche Landesversorgung im allgemeinen Sinne betreffenden Bestimmungen, existieren für die verschiedenen Bereiche der wirtschaftlichen Landesversorgung spezialisierte Verordnungen, die insbesondere bezüglich der Pflichtlagerung die Einzelheiten regeln, z.B.:

- Verordnung vom 10. Dezember 2010 über die Vollzugsorganisation der wirtschaftlichen Landesversorgung im Bereiche der Elektrizitätswirtschaft (VOEW, SR 531.35)
- Verordnung vom 25. April 2001 über die Pflichtlagerhaltung von Getreide, Spezialgetreide sowie von Energie- und Proteinträgern zu Futterzwecken (Getreidepflichtlagerverordnung, SR 531.215.17)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Speiseölen und Speisefetten sowie ihrer Rohstoffe und Halbfabrikate (SR 531.215.13)
- Verordnung vom 20. Mai 2015 über die Pflichtlagerhaltung von Erdgas (Erdgaspflichtlagerverordnung, SR 531.215.42)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31)
- Verordnung vom 4. April 2007 über die Pflichtlagerhaltung von Dünger (Düngerpflichtlagerverordnung, SR 531.215.25)
- Verordnung vom 6. Juli 1983 über die Pflichtlagerhaltung von Zucker (SR 531.215.11)

Angesichts der vorstehend aufgeführten, umfassenden Rechtsgrundlagen bzw. der bereits vorhandenen Regelungsdichte sowie der klaren Zuständigkeit des Bundes (in Zusammenarbeit mit

³ vgl. Bericht zur Finanzstabilität. Schweizerische Nationalbank, Zürich/Bern 2016.

der Wirtschaft), besteht nach Meinung des Regierungsrates keine Notwendigkeit zur Erarbeitung des durch die Motionäre mit Ziffer 1 geforderten Konzeptes bzw. nach einer detaillierten Berichtserstattung über die Aufgabenverteilung zwischen Bund und Kantonen in Bezug auf die Verteilung von Notvorräten (Ziffer 2) an den Grossen Rat. Der Regierungsrat lehnt deshalb sowohl Ziffer 1 wie auch Ziffer 2 der vorliegenden Motion ab.

Zu Ziffer 3

Aufgrund der einleitend festgehaltenen Einschätzungen erkennt der Regierungsrat keinen Bedarf für die Erarbeitung von Massnahmen, um «kantonale finanzielle Reserven ausserhalb des Bankensystems, z. B. in Form von Gold- und Silberreserven» zu bilden. Er lehnt deshalb die Ziffer 3 der vorliegenden Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat